

UNIVERSITÄT FÜR
ANGEWANDTE KUNST
WIEN

SATZUNG

gemäß § 19 des Universitätsgesetzes 2002 (UG)

Stand: Dezember 2019

Inhalt

I. Teil: Organisationsrecht.....	3
A) Universitätsleitung	3
Universitätsrat.....	3
Senat	3
Rektorat	3
B) Interne Organisation	4
Studiendekanin / Studiendekan (Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG)	4
Studienkommissionen	5
Prüfungskommissionen	6
Institutsvorstand.....	6
Forschung und Lehre in Kunst und Wissenschaft / Institute	7
Zentrum Fokus Forschung.....	7
Kunstsammlung und Archiv.....	8
Planung, Service und Verwaltung.....	8
Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen	8
Genderangelegenheiten.....	9
Anhang – Organisationsplan	10
II. Teil: Studienrecht.....	14
A) Studien.....	14
Zulassung zum Studium und Erlöschen der Zulassung.....	14
Beurlaubung von Studierenden.....	14
Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags.....	14
Erlass des Studienbeitrags für Studienvertreterinnen und Studienvertreter gemäß HSG 2014.....	15
Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien.....	16
Lehrveranstaltungen.....	16
Studienleistungen in einer Fremdsprache.....	18
Prüfungen	18
Prüfungen vor einer Prüfungskommission	19
Wiederholung von Prüfungen.....	19
Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten	20
Betreuung und Beurteilung von Dissertationen und künstlerischen Dissertationen.....	20
Veröffentlichungspflicht	21
B) Richtlinie zu kumulativen Dissertationen	21
(Anm.: Kapitel B aufgehoben durch MBl. 14 vom 12. April 2018)	21

C) Nostrifizierung und Nachverleihung akademischer Grade.....	22
Nachverleihung akademischer Grade	23
D) Alternative organisatorische Rahmenbedingungen für Bachelor- und Masterstudien	23
(Anm.: Kapitel D aufgehoben durch MBl. 11 vom 18. Jänner 2019)	23
III. Teil: Habilitationen	24
Habitationsordnung für wissenschaftliche und künstlerische Habilitationen.....	24
IV. Teil: Personalrecht	28
A) Berufungsverfahren	28
B) Bestellung von administrativem Personal, Dienst- und Fachaufsicht.....	28
C) Frauenförderungsplan	29
V. Teil: Akademische Ehrungen	37
VI. Teil: Wahlordnungen	39
A) Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder in den Universitätsrat	39
B) Senatswahlordnung.....	41

I. TEIL: ORGANISATIONSRECHT

A) UNIVERSITÄTSLEITUNG

Universitätsrat

§ 1 (1) Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres. Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin / den Rektor.

Senat

§ 2 Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien besteht aus achtzehn Mitgliedern:

- Neun Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- Vier Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG),
- Vier Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals.

Rektorat

§ 3 (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und vier Vizerektorinnen / Vizerektoren:

- Vizerektorin / Vizerektor für Forschung und Diversität
- Vizerektorin / Vizerektor für Lehre und Entwicklung¹
- Vizerektorin / Vizerektor für Ausstellungen und Wissenstransfer
- Vizerektorin / Vizerektor für Infrastruktur

(2) Näheres über die Aufgabenverteilung innerhalb des Rektorats wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.

¹ ab 1. Oktober 2019 (Funktionsperiode des Rektorats 1.10.2019 bis 30.9.2023, MBl. 1 vom 1.10.2019)

B) INTERNE ORGANISATION

Studiendekanin / Studiendekan (Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG)²

§ 4. Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird ein monokratisches Organ ("Studiendekanin / Studiendekan") und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin tätig, welche vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien mit einfacher Mehrheit auf Empfehlung der Rektorin / des Rektors für die Dauer deren / dessen Funktionsperiode gewählt werden.

§ 5 Der Studiendekanin / dem Studiendekan kommen folgende Aufgaben zu:

1. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG)
2. Genehmigung der Anträge auf Studienbeurlaubung (§ 67 Abs. 1 UG)
3. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 73 Abs. 1 UG)
4. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG)
5. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen / Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 1 UG)
6. Heranziehung von Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an anderen anerkannten in- oder ausländischen gleichrangigen Bildungseinrichtungen für die Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Studienrecht" § 10 Abs. 2)
7. Heranziehung anderer fachlich geeigneter Prüferinnen / Prüfer als die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung für Lehrveranstaltungsprüfungen im Bedarfsfall (Satzungsteil "Organisationsrecht / Prüfungskommissionen" § 7 Abs.1)
8. Einsetzung der Prüfungskommissionen für kommissionelle Prüfungen (Satzungsteil "Organisationsrecht / Prüfungskommissionen" § 7)
9. Festlegung näherer Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen (Satzungsteil "Studienrecht" § 8 Abs. 3)
10. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG)
11. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilte Prüfungen der oder des außerordentlichen Studierenden, die an einer Bildungseinrichtung gemäß § 78 Abs. 1 UG abgelegt wurden, soweit sie den im Curriculum des Universitätslehrganges vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 9 UG)

² ab 1. Oktober 2019 (Funktionsperiode des Rektors 1.10.2019 bis 30.9.2023, MBl. 1 vom 1.10.2019)

12. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG)
13. Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs. 3 UG)
14. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gem. § 86 Abs. 1 UG abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 4 UG)
15. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen / Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG)
16. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen / Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG)
17. Bescheidmäßige Aufhebung von Verleihungsbescheiden inländischer akademischer Grade (§ 89 UG)
18. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung, § 90 Abs. 3 UG)
19. Bescheidmäßiger Widerruf der Nostrifizierung von Studienabschlüssen, insbesondere wenn diese durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurden (§ 90 Abs.5 UG)

Studienkommissionen

§ 6 (1) Zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge sind vom Senat entscheidungsbefugte Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG einzusetzen.

(2) In jede Studienkommission sind 6 Personen nach folgendem Schlüssel zu entsenden:

1. zwei Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren sowie zwei Ersatzmitglieder
2. zwei der in § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe („Mittelbau“) sowie zwei Ersatzmitglieder
3. zwei Studierende sowie zwei Ersatzmitglieder

(2a) Abweichend von Abs. 2 sind in die Studienkommission „Lehramt“ neun Personen nach folgendem Schlüssel zu entsenden:

1. drei Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren sowie ein Ersatzmitglied
2. drei der in § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe („Mittelbau“) sowie ein Ersatzmitglied
3. drei Studierende sowie ein Ersatzmitglied

(3) Die Entsendung der unter Abs. 2 sowie Abs. 2a Z 1 bzw. Z 2 genannten Personen obliegt den jeweiligen Kurienvorteuerinnen / Kurienvorteuerern im Senat, die Entsendung der unter Z 3 genannten Personen obliegt der Vertretung der Studierenden.

(4) Jede Studienkommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden zu wählen.

(5) Jede Studienkommission hat (mindestens) einmal im Studienjahr, tunlichst im jeweiligen Wintersemester eine Sitzung abzuhalten.

Prüfungskommissionen

§ 7 (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studiendekanin / der Studiendekan Prüfungskommissionen einzusetzen.

(2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei, jedoch höchstens zehn Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin / ein Prüfer mit einer die jeweiligen Inhalte des Prüfungsfaches abdeckenden Lehrbefugnis zu bestellen. Ein Mitglied ist zur / zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen. Die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission erhöht sich auf höchstens elf, wenn für die Betreuung der Master- oder Diplomarbeit bzw. Dissertation zwei Betreuerinnen / Betreuer vorgesehen sind.

(3) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung als Mitglieder einer Prüfungskommission heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin / der Studiendekan überdies berechtigt, zur Abhaltung von Zulassungsprüfungen sowie Master- und Diplomprüfungen auch sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Mitglieder einer Prüfungskommission heranzuziehen.

(5) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Entwicklung Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.

(6) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Entwicklung Mitglied der Prüfungskommission, die abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt ist. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Entwicklung hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der / des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin / eines Prüfers, die / der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Institutsvorstand

§ 8 (1) Der Institutsvorstand wird vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren des Instituts auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

(2) Die zu bestellende Person hat entsprechend qualifiziert zu sein und muss Angehörige(r) der Universität sein.

(3) Scheidet ein Institutsvorstand vorzeitig aus seiner / ihrer Funktion aus, hat die Rektorin / der Rektor nach Maßgabe der in Abs. 2 genannten Kriterien einen neuen Institutsvorstand für die restliche Periode zu bestellen.

(4) Institutsvorstände sind die Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst gem. § 20 Abs. 5 UG. Als Organisationseinheiten gem. § 20 Abs. 5 UG gelten ausschließlich die im Organisationsplan unter Überschrift „Forschung und Lehre in Kunst und Wissenschaft“ genannten acht Institute.

(5) Die Leiterin / Der Leiter des Instituts (Institutsvorstand) hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Organisatorische Leitung und Koordination der Aufgabenerfüllung des Instituts,

2. Funktion der / des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Institutspersonals. Im Falle der Gliederung des Instituts in Untereinheiten (Abteilungen, Studios etc.) übernimmt die Leiterin / der Leiter dieser Untereinheit die Funktion der / des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des dieser Untereinheit zugeordneten Personals,
3. Erstellung jährlicher Budgetanträge an das Rektorat,
4. Entscheidung über den Einsatz der dem Institut zugewiesenen Geld- und Sachmittel,
5. Mitwirkung bei der Erstellung der Wissensbilanz der Universität,
6. Mitwirkung bei der Erstellung des Entwicklungsplans der Universität,
7. Ausübung des Vorschlags- oder Anhörungsrechts gem. § 107 Abs. 3 UG vor Abschluss von Arbeitsverträgen (einschließlich Lehraufträgen) für das Institutspersonal (mit Ausnahme der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren),
8. Einrichtung eines Kommunikations- und Koordinationsinstrumentariums innerhalb des Instituts unter Beteiligung aller am Institut tätigen Personengruppen.

Forschung und Lehre in Kunst und Wissenschaft / Institute

§ 9 (1) Den Instituten obliegt mittels des ihnen vom Rektorat gem. § 22 Abs. 1 Z 7 UG zugeordneten Personals die Durchführung der Aufgaben in Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, und sie sind nach Maßgabe der Curricula verantwortlich für die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes in den an der Universität für angewandte Kunst Wien eingerichteten Studien.

(2) Die Institute können vom Rektorat auf Antrag des Institutsvorstandes in Abteilungen, Studios oder anders benannte Untereinheiten gegliedert werden. Der Wirkungsbereich der Untereinheit und die Befugnisse der Leiterin / des Leiters der Untereinheit in Personal- und Budgetangelegenheiten sind vom Rektorat auf Vorschlag des Institutsvorstandes schriftlich festzulegen. Die Leiterin / Der Leiter einer solchen Untereinheit eines Instituts ist vom Rektorat auf Vorschlag des Institutsvorstandes zu bestellen. Die Gesamtverantwortung des Institutsvorstandes für die Belange des gesamten Instituts bleibt auch im Fall einer Gliederung des Instituts in Untereinheiten aufrecht.

(3) Im Rahmen der zwischen dem Rektorat und den Institutsvorständen gem. § 22 Abs. 1 Z 6 UG abzuschließenden Zielvereinbarungen wird festgelegt, dass innerhalb der Institute jeweils ein Kommunikations- und Koordinationsinstrumentarium zu installieren ist, an dem alle Gruppen von Institutsangehörigen beteiligt sind. Die gesetzlich vorgesehenen Kompetenzen des Institutsvorstandes werden dadurch nicht berührt.

Zentrum Fokus Forschung

§ 9a Das Zentrum Fokus Forschung dient zur Umsetzung von Projekten im postgradualen Forschungsfeld Kunst und Wissenschaft (Forschungsprojekte, inkl. Projekte im künstlerischen Doktorat) und zur Unterstützung von relevanten Entwicklungen von Kunst und Wissenschaft allgemein. Kernaufgabe ist die Koordination und Entwicklung von Aktivitäten im spezifischen Kontext.

Kunstsammlung und Archiv

§ 10 Kunstsammlung und Archiv dienen der Unterstützung der Universitätsangehörigen sowohl im Lehr- und Forschungsbetrieb als auch bei der Entwicklung und Erschließung der Künste.

Planung, Service und Verwaltung

§ 11 (1) Die Einrichtungen von Planung, Service und Verwaltung unterstützen das Rektorat, den Senat einschließlich der von ihm eingesetzten Studienkommissionen, die Institutsvorstände sowie die übrigen Einrichtungen der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) **Die Universitätsbibliothek** hat die zur Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung und Erschließung und Entwicklung der Künste für die Angehörigen der Universität erforderlichen Informationsträger zu beschaffen, zu erschließen und bereitzustellen und darüber hinaus nach Maßgabe der Benützensordnung der Bibliothek die Bereitstellung der Bestände der Universitätsbibliothek auch für Personen, die nicht zu den Universitätsangehörigen zählen, zu ermöglichen.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 12 (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AfG) besteht aus fünfzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, die aus den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom Senat entsendet werden. Dabei hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mindestens jeweils ein Mitglied der in § 94 (2) Z 1 - 2 und (3) Z 1 - 3 UG genannten Personengruppen anzugehören. Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied muss der in § 94 (1) Z 1 leg. cit. genannten Gruppe der Studierenden angehören. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität Bedacht zu nehmen.

(2) Im Arbeitskreis ist solange eine Mehrheit von weiblichen Mitgliedern zu bestellen, bis in jeder der genannten Gruppen von Universitätsangehörigen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern erreicht ist.

(3) Als Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind vorrangig Personen mit Erfahrung in Gleichstellungsfragen zu entsenden. Weiters sind nach Maßgabe der Möglichkeit sämtliche weiblichen Mitglieder der in § 94 (2) Z 1 leg. cit. genannten Personengruppe in den Arbeitskreis zu entsenden.

(4) Die Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat in der auf die konstituierende Sitzung des Senats folgenden Sitzung zu erfolgen.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt 3 Jahre. Eine neuerliche Entsendung ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so entsendet der Senat aus den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied.

(6) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind gleichermaßen zur Ausübung der dem Arbeitskreis eingeräumten Rechte befugt.

§ 13 (1) Nach der vollständigen Entsendung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der / vom Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) Die / Der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl einer / eines Arbeitskreisvorsitzenden, diese / dieser ist aus dem Kreis der Arbeitskreismitglieder zu wählen.

Genderangelegenheiten

§ 14 Die Abteilung Genderangelegenheiten ist eine Organisationseinheit gemäß §19 (2) Z 7 UG und dient der Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und der Frauenförderung, der Unterstützung von Gender Mainstreaming sowie der Frauen- und Geschlechterforschung.

Anhang – Organisationsplan

Die interne Organisationsstruktur der Universität für angewandte Kunst Wien wird gemäß § 20 Abs. 4 UG wie folgt festgelegt:

UNIVERSITÄTSLEITUNG

Universitätsrat

Senat

Rektorat

- Rektor
 - * Datenschutzbeauftragte/r
 - * Presse und Medienkommunikation
- Vizerektorin / Vizerektor für Forschung und Diversität
- Vizerektorin / Vizerektor für Lehre und Entwicklung
- Vizerektorin / Vizerektor für Ausstellungen und Wissenstransfer
- Vizerektorin / Vizerektor für Infrastruktur

University Management

University Council

Senate

Rectorate

Rector

Data Protection Controller

Press and Media Communication

Vice-Rector for

Research and Diversity

Vice-Rector for

Academic Affairs and Development

Vice-Rector for

Exhibitions and Knowledge Transfer

Vice-Rector for Infrastructure

STUDIENDEKANIN / STUDIENDEKAN

Dean

FORSCHUNG UND LEHRE IN KUNST UND WISSENSCHAFT

Research and Education

in Art and Science

Institut für Architektur

- Architekturentwurf 1
- Architekturentwurf 2
- Architekturentwurf 3
- Integrative Technik
 - * Baukonstruktion
 - * Energiedesign
 - * Tragkonstruktion
- Digitale Methoden
 - * Digitale Produktion
 - * Digitale Simulation
- Geschichte und Theorie der Architektur
 - * Geschichte der Architektur
 - * Theorie der Architektur
- Urbane und Soziale Strategien
 - * [applied] Foreign Affairs

Architecture

Architectural Design 1

Architectural Design 2

Architectural Design 3

Integrative Technology

Building Construction

Energy Design

Structural Design

Digital Techniques

Digital Production

Digital Simulation

Theory and History of Architecture

History of Architecture

Theory of Architecture

Urban and Social Strategies

- * Sonderthemen der Architektur
- * Urbane Strategien

Special Topics in Architecture
Urban Strategies

Institut für Bildende und Mediale Kunst

- Art & Science
- Bühnen- und Filmgestaltung
- Digitale Kunst
- * Science Visualization
- Fotografie
- Grafik und Druckgrafik
- Malerei
- Malerei und Animationsfilm
- Ortsbezogene Kunst
- Skulptur und Raum
- TransArts
- Transmediale Kunst
- Medientheorie

Fine Arts and Media Art

Stage and Film Design
Digital Arts
Science Visualization
Photography
Graphics and Printmaking
Painting
Painting and Animated Film
Site Specific Art
Sculpture and Space

Transmedia Art
Media Theory

Institut für Design

- Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien
- Grafikdesign
- Grafik und Werbung
- Industrial Design 1
- Industrial Design 2
- Mode
- Computerstudio
- Theorie und Geschichte des Design
- Videostudio

Design

Applied Photography and Time-Based Media
Graphic Design
Graphics and Advertising

Fashion
Computer Studio
Theory and History of Design
Video Studio

Institut für Konservierung und Restaurierung

Conservation and Restoration

Institut für Kunstwissenschaften, Kunstpädagogik und Kunstvermittlung

- Design, Architektur und Environment für Kunstpädagogik
- Didaktik für Kunst und Interdisziplinären Unterricht
- Kunst und Kommunikative Praxis
- Textil – Freie, angewandte und experimentelle künstlerische Gestaltung
- Fachdidaktik
- Kulturwissenschaften
- Kunstgeschichte
- Kunsttheorie
- Philosophie

Art Sciences and Art Education

Design, Architecture and Environment for Art Education
Didactics of Art and Interdisciplinary Education
Art and Communication Practices
Textiles – Free, Applied and Experimental Artistic Design
Art, Design, Textile Didactics
Cultural Studies
Art History
Art Theory
Philosophy

- Zentrum Didaktik für Kunst und Interdisziplinären Unterricht

Center Didactics of Art and Interdisciplinary Education

Institut für Kunst und Gesellschaft

Arts and Society

- Cross-Disciplinary Strategies
- International Programs in Sustainable Developments
- Social Design
- Kunst- und Wissenstransfer

Art and Knowledge Transfer

Institut für Kunst und Technologie

Art and Technology

- Aktzeichnen
- Geometrie
- Holztechnologie
- Keramikstudio
- Metalltechnologie
- Naturwissenschaften in der Konservierung
- Textiltechnologie
- Werkstätte Buch und Papier
- Werkstätte Analoge Fotografie
- Werkstätte Digitale Fotografie

Life Drawing
 Geometry
 Wood Technology
 Ceramics Studio
 Metal Technology
 Conservation Sciences
 Textile Technology
 Studio Book and Paper
 Studio Analogue Photography
 Studio Digital Photography

Institut für Sprachkunst

Language Arts

Gender Art Lab

Peter Weibel Forschungsinstitut für digitale Kulturen

Peter Weibel – Research Institute for Digital Cultures

Zentrum Fokus Forschung

Center Research Focus

Kunstsammlung und Archiv

Collection and Archive

- Archiv
- Kostüm- und Modesammlung
- Kunst- und Designsammlung
- Oskar Kokoschka-Zentrum
- Viktor J. Papanek Foundation

Archive
 Costume and Fashion Collection
 Art and Design Collection
 Oskar Kokoschka Centre

PLANUNG, SERVICE UND VERWALTUNG

Strategy, Service and Administration

Facility Management

- Gebäudetechnik & Sicherheit
- Liegenschafts- & Raumkoordination
- Logistik & Beschaffung
- Registratur & zentrale Poststelle
- Zentraler Informatikdienst

Facility Technics & Security
 Real Estate and Room Coordination
 Logistics & Central Procurement
 Admin Archives & Central Post Distribution
 Central Computing Services

Finanzen

- Controlling
- Finanzbuchhaltung
- Ressourcenplanung

Finance

Financial Accounting
Resource Planning

Genderangelegenheiten und interne Weiterbildung

- Genderangelegenheiten
- Interne Weiterbildung

Gender Issues
Internal Continuing Education

Publikationen, Kooperationen, Marketing

Publications, Cooperations, Marketing

Personal & Recht

- Personalverwaltung
- Rechtsangelegenheiten

Human Resources & Legal Issues

Staff Management
Legal Matters

Studienangelegenheiten, Universitäts- und Qualitätsentwicklung

- International Office
- Stipendienangelegenheiten
- Studienangelegenheiten
- Universitäts- und Qualitätsentwicklung

Academic Affairs, University and Quality Enhancement

Grants
Student and Academic Affairs
Quality Enhancement

Support Kunst und Forschung

Support Art and Research

Universitätsbibliothek

University Library

Veranstaltungsmanagement

Event Management

BESONDERE UNIVERSITÄTSEINRICHTUNGEN

Special University Facilities

- Angewandte Innovation Laboratory
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Working Group on Equal Opportunities
- Schiedskommission Arbitration Board

II. TEIL: STUDIENRECHT

A) STUDIEN

Zulassung zum Studium und Erlöschen der Zulassung

§ 1 (1) Der durch Ablegen der Zulassungsprüfung zu erbringende Nachweis der künstlerischen Eignung hat Gültigkeit von Beginn der Zulassungsfrist für das folgende Wintersemester bis zum Ende der Zulassungsfrist für das nächstfolgende Wintersemester. Die Gültigkeit verlängert sich für StudienwerberInnen aus Drittstaaten, wenn die Entscheidung über ihren Antrag auf einen Aufenthaltstitel durch die zuständige Behörde länger als die gesetzliche vorgesehene Zeit erfordert und diese Personen daher ihr Studium nicht antreten können, um diese Zeitdauer.

(2) Die Zulassung zum Studium erlischt neben den übrigen Gründen gemäß § 68 UG auch, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird. Erbringt der/die Studierende im ZKF in einem Semester keinerlei beurteilbare Leistung, so ist dieses Semester als nicht besucht zu werten.

(3) Anträge auf Zulassung zum wissenschaftlichen Doktoratsstudium sind bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist einzubringen. Später eingebrachte Anträge führen auch im Falle einer positiven Erledigung nicht mehr zu einer Zulassung im entsprechenden Semester.

Beurlaubung von Studierenden

(§ 67 UG)

§ 2 (1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester von der Studiendekanin/vom Studiendekan wegen Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, wegen einer Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert, wegen Schwangerschaft, wegen Betreuung eigener Kinder oder anderer gleichartiger Betreuungspflichten oder wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres zu beurlauben. Eine Beurlaubung aus anderen Gründen kann genehmigt werden, wenn es sich dabei um unabwendbare Gründe handelt, die einen erfolgreichen Studienfortschritt unmöglich machen.

(2) Anträge auf Beurlaubung sind innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zuzüglich der gesetzlichen Nachfrist einzubringen.

(3) Während der Beurlaubung ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeiten unzulässig.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags

(§ 92 UG)

§ 3 (1) Zusätzlich zu den in § 92 UG angeführten Erlassgründen ist ordentlichen Studierenden mit Staatsangehörigkeit zu einem der in Anlage 1 der Studienbeitragsverordnung 2004 angeführten Staaten der Studienbeitrag auf Antrag zu erlassen, wenn von diesen eine soziale Notlage glaubhaft gemacht wird.

(2) Werden Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht wurden, mindestens im gleichen Ausmaß, wie dies im Rahmen des ERASMUS-Programms erforderlich ist, für ein ordentliches Studium an der Angewandten anerkannt, ist den betreffenden Studierenden auf Antrag der Studienbeitrag für das Semester, in dem diese Prüfungsleistungen erbracht wurden, rückzuerstatten.

(2a) Studierenden, die aufgrund eines nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entschiedenen Antrags auf einen Aufenthaltstitel durch die zuständige Behörde nicht in Österreich aufhaltig sein und daher keine Lehrveranstaltungen besuchen und keine Prüfungen absolvieren konnten, ist auf Antrag der Studienbeitrag für das jeweilige Semester rückzuerstatten.

(3) Anträge auf Erlass des Studienbeitrags können innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist des betreffenden Semesters eingebracht werden. Anträge auf Rückerstattung können für das Wintersemester bis zum nächstfolgenden 31. März, für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September eingebracht werden.

Erlass des Studienbeitrags für Studienvertreterinnen und Studienvertreter gemäß HSG 2014

§ 3a (1) StudierendenvertreterInnen gemäß HSG 2014 ist auf Antrag gemäß § 92 UG der Studienbeitrag für ein Semester zu erlassen, wenn sie aufgrund der Dauer ihrer Funktion/en einen entsprechenden Anspruch erworben haben.

(2) Ein Erlass des Studienbeitrags ist pro Person höchstens viermal möglich. Zum Erlass führt, sofern nicht bereits für einen vorhergehenden Erlass verwendet:

1. das Vorliegen einer der folgenden Tätigkeiten

- a. ein volles Semester als Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r der Bundesvertretung, der Universitätsvertretung oder einer Studienvertretung
- b. ein volles Semester als Mitglied des Senats oder einer Studienkommission
- c. ein volles Semester als ReferentIn oder SachbearbeiterIn der Österreichischen HochschülerInnenschaft oder der HochschülerInnenschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien

2. das Vorliegen von zwei der folgenden Tätigkeiten

- a. ein volles Semester als MandatarIn der Bundesvertretung, der Universitätsvertretung oder einer Studienvertretung
- b. ein volles Semester als Mitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Universität für angewandte Kunst Wien
- c. die Mitgliedschaft in einer Berufungs- oder Habilitationskommission an der Universität für angewandte Kunst Wien, jeweils für die gesamte Dauer des Verfahrens

(3) Der/die Vorsitzende der Universitätsvertretung bzw. der Bundesvertretung der Studierenden hat als Nachweis eine Bestätigung durch den/die Vorsitzende/n der zuständigen Wahlkommission vorzulegen, alle anderen StudierendenvertreterInnen eine Bestätigung durch den/die Vorsitzende/n der Universitätsvertretung bzw. der Bundesvertretung der Studierenden. Diese Bestätigung hat die genaue Bezeichnung der Funktion sowie deren Beginn und Ende zu enthalten.

Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

§ 4 (1) Die Curricula und allfällige Änderungen der Curricula treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern der diesbezügliche Senatsbeschluss vor dem 31. März des betreffenden Jahres erfolgt. Erfolgt der Senatsbeschluss nach dem 31. März eines Jahres verschiebt sich das Inkrafttreten auf den 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Eine Änderung des Curriculums ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte bleiben davon unberührt.

(3) Curricula können im Bedarfsfall und im Einklang mit den Zielsetzungen des jeweiligen Studiums Regelungen betreffend Organisation und Abwicklung enthalten. In diesem Fall sind die jeweiligen Paragraphen mit dem Klammerausdruck „Satzungsbestimmung“ zu bezeichnen.

Lehrveranstaltungen

§ 5 (1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten, optional zusätzlich in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Die Leiterinnen / Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Entwicklung nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Entwicklung ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen ist vor Beginn eines Semesters bekannt zu geben. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, deren Beurteilung nicht nur auf Grund eines Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern in überwiegendem Maße oder ausschließlich auf Grund von regelmäßigen Beiträgen der Teilnehmerinnen / Teilnehmer erfolgt, sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Bei diesen Lehrveranstaltungen ist die Anwesenheit von zumindest 80vH Voraussetzung für eine positive Beurteilung.

(4) Als Lehrveranstaltungstypen ohne immanenten Prüfungscharakter (keine Anwesenheitspflicht) sind vorgesehen:

1. Vorlesung (VO): dient der Wissensvermittlung und führt die Studierenden in die wesentlichen Teile eines Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichlichen Inhalt ein.
2. Ringvorlesung (RV): ist eine von mehreren Vortragenden gemeinsam gestaltete Vorlesung, mit einem zusammenfassenden Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung.

(4a) Als Lehrveranstaltungstypen mit immanentem Prüfungscharakter sind vorgesehen:

1. Künstlerischer Einzelunterricht (KE): setzt sich aus künstlerischen, wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Lehrinhalten zusammen; der künstlerische Einzelunterricht beinhaltet eine individuelle Betreuung der Studierenden,

2. künstlerisches Seminar (SEk): dient der Vertiefung von Teilaspekten künstlerischer Fächer bzw. begleitet die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach,
 3. Projektarbeit (PA): ermöglicht in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen- bzw. Problemstellungen,
 4. Übung (UE): dient der Vermittlung und Erprobung von künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder technischen Fertigkeiten und Fähigkeiten,
 5. Vorlesung und Übung (VU): eine Kombination von Vorlesung und Übung,
 6. Vorlesung und Diskussion (VD): eine Vorlesung mit Fokus auf die weiterführende Diskussion von Vorlesungsinhalten zwischen TeilnehmerInnen und Vortragenden,
 7. Ringvorlesung mit Workshop (RVW): eine Kombination von Ringvorlesung und Workshop,
 8. Proseminar (PS): dient der Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten, der Einführung in die Fachliteratur sowie exemplarischer Arbeitstechniken,
 9. wissenschaftliches Seminar (SEw): dient der vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung mit einem Teilbereich oder Spezialgebiet eines Faches. Von den Teilnehmenden werden eigenständige Leistungen gefordert,
 10. Konversatorium (KO): dient dem vertiefenden Diskurs in Teilbereichen eines Faches und leitet zu selbstständiger wissenschaftlicher/künstlerischer Auseinandersetzung an,
 11. Privatissimum (PV): dient dem vertiefenden künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Diskurs in Zusammenhang mit einer künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Dissertation,
 12. Workshop (WSP): ist eine Blocklehrveranstaltung, die der intensiven Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema dient,
 13. Exkursion (EX): dient der Veranschaulichung von Lehrinhalten,
 14. Studienbegleitende Reflexion (SR): dient der Orientierung im Studium bezogen auf das Qualifikationsprofil des Studiums und die individuellen Ziele der Studierenden. Die Studierenden führen dazu ein Studienportfolio, in dem die im Studium erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen schriftlich und/oder visuell dokumentiert, analysiert und im Gespräch mit der verantwortlichen Lehrperson kritisch reflektiert werden.
- (5) Bei Bedarf kann eine Studienkommission zusätzliche Lehrveranstaltungstypen im Curriculum vorsehen. In diesem Fall ist bei der Vorlage des Curriculums an den Senat eine entsprechende Begründung beizufügen.
- (6) Enthalten bestehende Curricula abweichende Definitionen von Lehrveranstaltungstypen, sind diese anstelle der in Abs. 4 genannten maßgeblich.
- (7) Mit Ausnahme von künstlerischem Einzelunterricht sind Lehrveranstaltungen für alle ordentlichen Studierenden der Angewandten zugänglich. Bei beschränktem Platzangebot sind Studierende bevorzugt zu berücksichtigen, die den Platz für den erfolgreichen Studienab-

schluss benötigen. Bei der Platzvergabe sind Studierende mit folgender Priorität zu behandeln:

1. ordentliche Studierende, als Pflichtfach,
2. ordentliche Studierende, als Wahlfach,
3. ordentliche Studierende, als Freifach nur bei Lehrveranstaltungen aus nicht-künstlerischen Fächern,
4. außerordentliche Studierende,
5. mitbelegende Studierende von anderen Universitäten.

Studienleistungen in einer Fremdsprache

§ 6 (1) Die Leiterinnen / Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Entwicklung zustimmt. Fremdsprachige Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis als solche zu kennzeichnen. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(2) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin / der Betreuer zustimmt.

Prüfungen

§ 7 (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studiendekanin/der Studiendekan eine andere fachlich geeignete Prüferin / einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Gesamtprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehreren Fächern und gelten nur dann als bestanden, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde.

(3) Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, künstlerischen und theoretischen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

(4) Bachelor- und Masterprüfungen umfassen die in den Bachelor- und Masterstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung wird das betreffende Bachelorstudium, mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.

(5) Diplomprüfungen umfassen die in den Diplomstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt, mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.

(6) Rigorosen umfassen die in den Doktoratsstudien geforderten Studienleistungen und Prüfungen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.

(7) Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.

(8) Der Anmeldung zum abschließenden kommissionellen Teil einer studienabschließenden Prüfung ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende alle Lehrveranstaltungsprüfungen mit Ausnahme der Prüfungen aus Lehrveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Diplom- oder Masterarbeit zu absolvieren sind, zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung positiv abgelegt hat.

(9) Die / Der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung zu einer Prüfung die Ablegung in einer von der im Curriculum bzw. durch den oder die Lehrveranstaltungsleiter/in festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die / der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr / ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(10) Bei studienabschließenden Prüfungen (Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen sowie Rigorosen) ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, hat sie „bestanden“, andernfalls „nicht bestanden“ zu lauten. Wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde, hat die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten.

Prüfungen vor einer Prüfungskommission

§ 8 (1) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die / der Vorsitzende hat zuletzt abzustimmen.

(2) Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Stimmen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist das Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer als 0,5 ist, aufzurunden.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

Wiederholung von Prüfungen

(§ 77 UG)

§ 9 (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung besteht in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung können in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen.

(2) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten

(§§ 81, 82 UG)

§ 10 (1) Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren im Ruhestand sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf sind sonstige wissenschaftlich oder künstlerisch entsprechend qualifizierte Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer von der Studiendekanin / vom Studiendekan mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten zu betrauen. Die Studierenden sind berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer gleichwertigen Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten, heranzuziehen.

(3) Die Betreuerin / Der Betreuer hat die abgeschlossene wissenschaftliche Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von 2 Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin / der Studiendekan die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der / des Studierenden einer anderen Universitätsprofessorin / einem anderen Universitätsprofessor, einer anderen Universitätsdozentin / einem anderen Universitätsdozenten oder einer anderen geeigneten Universitätslehrerinnen / einem anderen geeigneten Universitätslehrer gemäß Abs. 1 zur Beurteilung zuzuweisen.

(4) Das letzte Studiensemester dient der Fertigstellung der Diplom- oder Masterarbeit. Bis zur Anmeldung zur Diplom- oder Masterarbeit sind die Nachweise über alle Lehrveranstaltungsprüfungen mit Ausnahme von Prüfungen aus Lehrveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Diplom- oder Masterarbeit zu absolvieren sind, zu erbringen.

(5) Wird die Diplom- oder Masterarbeit von einer Prüfungskommission beurteilt, gehört die Betreuerin / der Betreuer der Diplom- oder Masterarbeit der Prüfungskommission an und führt 2 Stimmen.

Betreuung und Beurteilung von Dissertationen und künstlerischen Dissertationen

(§ 83 UG)

§ 11 (1) Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren im Ruhestand, an der Universität für angewandte Kunst Wien habilitierte Privatdozentinnen / Privatdozenten sowie Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen, nach Maßgabe ihrer individuellen Kapazitäten. Jedenfalls ist die Betreuung von insgesamt mehr als 25 Dissertationen unzulässig.

(2) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(3) Die abgeschlossene wissenschaftliche Dissertation ist von mindestens zwei Universitätslehrerinnen / Universitätslehrern gemäß Abs. 1 oder 2 innerhalb von höchstens 4 Monaten zu beurteilen. Es ist zulässig, die weiteren Beurteiler/innen aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandtem Fach zu wählen. Beurteilt wenigstens die Hälfte der Beurteilerinnen / Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin/der Studiendekan eine weitere Beurteilerin / einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die / der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese / Dieser hat die Dissertation innerhalb von 2 Monaten zu beurteilen. Wird die Dissertation auch von dieser weiteren Beurteilerin / diesem weiteren Beurteiler negativ beurteilt, ist die Dissertation negativ beurteilt, andernfalls sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen / Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden.

(4) Die abgeschlossene künstlerische Dissertation (Thesis) ist im Rahmen einer Defensio von einer Prüfungskommission zu beurteilen, der zumindest die Betreuerin / der Betreuer, ein/e weitere/r ExpertIn mit Lehrbefugnis aus einem dem Thema der Thesis nahe verwandten Fach sowie ein/e externe/r ExpertIn mit einschlägiger künstlerisch-forschender Praxis angehören. Die Defensio setzt sich aus einer öffentlichen Präsentation und einem Vortrag und einer abschließenden Diskussion mit der Prüfungskommission zusammen. Voraussetzung für den Antritt zur Defensio ist die Erbringung aller übrigen im Curriculum vorgeschriebenen Studienleistungen.

Veröffentlichungspflicht

(§§ 59 Abs. 2 Z 5, 86 UG)

§ 12 (1) Alle in § 86 Abs. 1 UG genannten wissenschaftlichen Master- und Diplomarbeiten sowie die wissenschaftlichen Dissertationen sind vor Verleihung des akademischen Grades zusätzlich zur gesetzlich normierten Ablieferungspflicht auch in elektronischer Form an die Universitätsbibliothek zu übermitteln.

(2) Bei künstlerischen Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten wird die gesetzliche Veröffentlichungspflicht durch Veröffentlichung einer Fotodokumentation und einer kurzen Beschreibung in deutscher und englischer Sprache in der Mediendatenbank der Universität sowie durch elektronische Übermittlung des schriftlichen Teils der künstlerischen Abschlussarbeit an die Universitätsbibliothek erfüllt.

(3) Die kurze Beschreibung einer künstlerischen Abschlussarbeit bzw. eine Zusammenfassung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Abstract) in deutscher und englischer Sprache ist von den Studierenden in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

B) Richtlinie zu kumulativen Dissertationen

(Anm.: Kapitel B aufgehoben durch MBl. 14 vom 12. April 2018)

Hinweis: Die Regelungen in Bezug auf kumulative Dissertationen sind im Curriculum der wissenschaftlichen Doktoratsstudien (Philosophie, Technische Wissenschaften und Naturwissenschaften) verankert.

C) Nostrifizierung und Nachverleihung akademischer Grade

(§ 90 UG)

Antrag auf Nostrifizierung

§ 19 (1) Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

(2) Mit dem Antrag sind der Studiendekanin/dem Studiendekan folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums, ausgestellt wurde.

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin / der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(4) Die Studiendekanin/der Studiendekan ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums ist zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erlangen.

(6) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Entwicklung die Antragstellerin / den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende / als außerordentlichen Studierenden zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(7) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) sind nicht anzuwenden.

Feststellung der Nostrifizierung

§ 20 Mit Dienstantritt als Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor an der Universität für angewandte Kunst Wien gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade

als nostrifiziert. Die Rektorin / Der Rektor hat auf Antrag die Nostrifizierung anlässlich der Bestellung festzustellen.

Nachverleihung akademischer Grade

§ 21 (1) Personen, die vor Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, an der Hochschule bzw. Akademie für angewandte Kunst in Wien ein ordentliches Studium mit Diplom abgeschlossen haben, ist auf Antrag von der Studiendekanin/vom Studiendekan der in der Anlage 1 Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, angeführte akademische Grad "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag.art.", zu verleihen, sofern es sich um eine Studienrichtung handelt, die den Studienrichtungen Industrial Design, Bildende Kunst, Bühnengestaltung, Design, Konservierung und Restaurierung oder Mediengestaltung vergleichbar ist.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, ein ordentliches Studium der Architektur an der Hochschule bzw. Akademie für angewandte Kunst in Wien abgeschlossen haben, ist auf Antrag von der Studiendekanin/vom Studiendekan der akademische Grad "Magistra der Architektur" bzw. "Magister der Architektur", lateinisch "Magistra architecturae" bzw. "Magister architecturae", abgekürzt jeweils "Mag.arch.", zu verleihen.

D) Alternative organisatorische Rahmenbedingungen für Bachelor- und Masterstudien

(Anm.: Kapitel D aufgehoben durch MBl. 11 vom 18. Jänner 2019)

III. TEIL: HABILITATIONEN

Habilitationsordnung für wissenschaftliche und künstlerische Habilitationen

gemäß §103 UG

Habilitation

§ 1 (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach in seiner Gesamtheit zu erteilen (§103 Abs. 1 UG).

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin/des Antragstellers in einem Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt (§103 Abs. 2 UG).

(3) Die Habilitation dient der formalen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen sowie der pädagogischen und didaktischen Qualifikation und der Fähigkeit das Fach in der Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Kunst zu vertreten.

Antrag

§ 2 (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und mit Angabe der genauen Bezeichnung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 UG). Dieses hat den Antrag, sofern er nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

a) Ein Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten.

b) Ein Nachweis über den Abschluss eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Doktratsstudiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.

c) Ein Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten bzw. eine Aufstellung der bisherigen Ausstellungstätigkeit, der Katalogpublikationen und/oder fachbezogener künstlerischer Tätigkeiten.

d) Nachweise über die bisherige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen.

e) Für wissenschaftliche Habilitationen: Eine Habilitationsschrift, die ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach zu behandeln hat. Anstelle einer Habilitationsschrift können mehrere thematisch verwandte wissenschaftliche Veröffentlichungen eingereicht werden, deren Zusammenhänge separat in einem wissenschaftlichen Beitrag darzustellen sind. Sowohl die Habilitationsschrift als auch die vorgelegten kumulierten Schriften sind in jeweils fünffacher Ausfertigung vorzulegen. Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder eine entscheidende Weiterentwicklung der Dissertation erkennen lassen.

f) Für künstlerische Habilitationen: Es ist ein schriftlicher Beitrag zur Kontextualisierung der eigenen künstlerischen Praxis im Feld aktueller künstlerischer Produktion und Theoriebildung beizufügen.

g) Falls an den kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt waren, bedarf es eines geeigneten Nachweises, aus dem die Eigenleistung der Antragstellerin/des Antragsstellers eindeutig hervorgeht.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

a) Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen;

b) die Vollständigkeit des Antrags gem. § 2 (2);

c) die genaue Bezeichnung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird;

d) ein für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommendes inländisches Doktorat oder einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss.

(2) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die formalen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 (1) erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag zur Verbesserung zurückzustellen. Erfolgt binnen angemessener Frist keine Verbesserung ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 (1) erfüllt, hat das Rektorat den Antrag an den Senat weiterzuleiten.

Einsetzung einer Habilitationskommission

§ 4 (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen, die aus drei Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, einer Vertreterin/einem Vertreter der in § 94 (2) Ziff. 2 UG genannten Universitätsangehörigen - nach Möglichkeit mit *venia docendi* - sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden besteht. Mindestens zwei Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind als Gäste zu den Kommissionssitzungen einzuladen.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat entsandt.

(3) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom Rektor/von der Rektorin der Universität für angewandte Kunst Wien unverzüglich einzuberufen und bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden zu leiten.

(4) Die Habilitationskommission hat zunächst die gemäß § 2 beizubringenden Unterlagen zu prüfen. Sind die Unterlagen mangelhaft, hat die Habilitationskommission der Antragstellerin/dem Antragssteller die Verbesserung der Einreichung vorzuschreiben. Werden die Unterlagen innerhalb angemessener Frist nicht verbessert, ist der Antrag zurückzuweisen.

Gutachterinnen und Gutachter

§ 5 (1) Die / Der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen Fachbereichs über den eingelangten Habilitationsantrag zu informieren und um die Vorlage eines Vorschlags für die Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern zu ersuchen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs als Gutachterinnen/Gutachter – darunter mindestens eine externe Gutachterin/einen externen Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§103 Abs. 5 UG).

(2) Die Gutachterinnen / Gutachter werden vom Senat mit der Prüfung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationen der Antragstellerin/des Antragstellers auf der Grundlage der Habilitationsschrift und der sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten bzw. der vorgelegten künstlerischen Arbeiten innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von drei Monaten, betraut.

(3) Die Gutachterinnen/Gutachter haben die Gutachten in schriftlicher Form der Habilitationskommission vorzulegen.

(4) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die Möglichkeit, selbst zusätzliche schriftliche Gutachten vorzulegen.

(5) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt die Vorsitzende / der Vorsitzende der Habilitationskommission die Mitglieder der Habilitationskommission, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie die Antragstellerin/den Antragsteller über das Vorliegen der Gutachten. Für die Mitglieder der Habilitationskommission und die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs bzw. des fachlich nahe stehenden Bereichs wird eine Frist von fünf Wochen zur Einsichtnahme in die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Veröffentlichungen (einschließlich der zur künstlerischen Habilitation gehörigen Abhandlung) und die Gutachten festgesetzt. Die Gutachten sind der Antragstellerin/dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist bei der/beim Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten und den wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten der Antragstellerin/des Antragstellers abzugeben (§ 103 Abs.6 UG). Die Antragstellerin / der Antragsteller hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

Kriterien

§ 6 (1) Die Gutachterinnen / Gutachter haben zu beurteilen, ob die vorgelegten schriftlichen Arbeiten bei einer wissenschaftlichen Habilitation:

- a) methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
- b) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und

c) die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(2) Die Gutachterinnen / Gutachter haben zu beurteilen, ob die vorgelegten künstlerischen Arbeiten bei einer künstlerischen Habilitation:

a) auf einem hohen Niveau ausgeführt sind,

b) eine fortgesetzte, für die Entwicklung und Erschließung der Künste relevante Ausstellungstätigkeit bzw. fachspezifisch öffentliche Präsenz und

c) die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches und seiner Förderung im Umfang der beantragten Lehrbefugnis nachweisen.

Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 7 (1) Die Habilitationskommission entscheidet über die wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und der eingelangten Stellungnahmen unter Beachtung der Kriterien gemäß § 6. Nach Maßgabe der Kommission können die gegebenenfalls von der Antragstellerin/vom Antragsteller zusätzlich vorgelegten Gutachten in die Entscheidung miteinbezogen werden.

(2) Darüber hinaus ist eine öffentliche Aussprache ("Kolloquium") mit der Antragstellerin/dem Antragsteller über deren/dessen wissenschaftliche/ künstlerische Arbeit durchzuführen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist. Im Rahmen dieses Kolloquiums ist der Antragstellerin / dem Antragsteller die Gelegenheit zu einem Vortrag zu geben, in welchem sie/er die wissenschaftliche Position der Habilitationsschrift zu verteidigen bzw. die eigene künstlerische Praxis im Kontext der aktuellen künstlerischen Produktion und Theoriebildung zu erläutern hat.

(3) In die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten kann neben der nachgewiesenen Lehrtätigkeit auch das durchgeführte Kolloquium einbezogen werden.

(4) Die Habilitationskommission hat abschließend mit Beschluss zu entscheiden, ob der Antragstellerin/dem Antragsteller die beantragte Lehrbefugnis (venia docendi) zu erteilen ist.

(5) Der Beschluss der Habilitationskommission ist dem Rektorat samt aller Verfahrensakten zu übermitteln.

Bescheid über die Erteilung der Lehrbefugnis

§ 8 (1) Entsprechend dem Beschluss der Habilitationskommission erlässt der Rektor den Bescheid über die Erteilung der Lehrbefugnis.

(2) Gegen den Bescheid des Rektors ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (§103 Abs. 9 UG).

IV. TEIL: PERSONALRECHT

A) Berufungsverfahren

§ 1(1) In Berufungsverfahren gem. § 98 UG besteht die Berufungskommission aus 5 Mitgliedern.

(2) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen haben drei Mitglieder, die VertreterInnen des Mittelbaus sowie der Studierenden jeweils ein Mitglied in die Berufungskommission zu nominieren.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als Gast zu den Kommissionssitzungen zu laden.

§ 2 (1) In Berufungsverfahren gem. § 99 UG hat der Senat eine nicht entscheidungsbefähigte Beratungskommission einzusetzen.

(2) Die Beratungskommission besteht aus sechs Mitgliedern und ist drittelparitätisch von den VertreterInnen der Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen, des Mittelbaus und der Studierenden im Senat zu besetzen.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als Gast zu den Kommissionssitzungen zu laden.

(4) Der Rektor hat die eingelangten Bewerbungen der Beratungskommission vorzulegen, welche diese begutachtet und bewertet. Es können auf Vorschlag der Beratungskommission einzelne Kandidaten und Kandidatinnen zu Hearings eingeladen werden.

(5) Die Beratungskommission hat dem Rektor einen Vorschlag mit den drei am besten geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen vorzulegen. Vorschläge mit weniger als drei Kandidaten und Kandidatinnen sind zu begründen.

(6) Der Rektor ist an den Vorschlag der Beratungskommission insoweit gebunden, als er bei einem Abweichen davon dies der Beratungskommission sowie dem Senat schriftlich zu begründen hat. In jedem Fall hat der Rektor vor der Aufnahme von Berufungsverhandlungen seine Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mitzuteilen. § 98 Abs.9 UG gilt sinngemäß.

B) Bestellung von administrativem Personal, Dienst- und Fachaufsicht

§ 1 (1) Abgesehen von der Bestellung der Leiterinnen / Leiter der Bereiche von Planung, Service und Verwaltung durch die Rektorin / den Rektor, erfolgt die Bestellung der übrigen Bediensteten auf Vorschlag der jeweiligen Leiterin / des jeweiligen Leiters der Organisationseinheit durch die Rektorin / den Rektor.

(2) Für das administrative Personal in allen Organisationseinheiten der Universität – Senat, Rektorat, Universitätsrat, der Bereiche von Künstlerische und wissenschaftliche Forschung und Lehre und der Bereiche Planung, Service und Verwaltung – obliegt sowohl die Fachaufsicht als auch die Dienstaufsicht der / dem jeweiligen Dienstvorgesetzten der Organisationseinheit.

(3) Sofern eine Bedienstete / ein Bediensteter im administrativen Bereich mehr als einer / einem Dienstvorgesetzten untersteht, obliegt im Konfliktfall die Dienstaufsicht der Rektorin / dem Rektor.

C) Frauenförderungsplan

PRÄAMBEL

Nachstehender Frauenförderungsplan ist aufgrund der gespannten finanziellen Situation der Universität für angewandte Kunst Wien als reduzierte Variante eines ursprünglich umfassender vorgesehenen Frauenförderungsplans anzusehen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH

Grundlagen

§ 1 Die gesetzlichen Grundlagen für den Frauenförderungsplan finden sich im § 19 Abs. 2 Z 6 UG. Überdies sind in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität für angewandte Kunst Wien die Bestimmungen der §§ 41 - 44 UG anzuwenden.

Geltungsbereich

§ 2 (1) Der Frauenförderungsplan gilt für alle Angehörigen der Universität für angewandte Kunst Wien.

(2) Als Angehörige der Universität für angewandte Kunst Wien im Sinne dieses Frauenförderungsplans gelten Personen gemäß § 94 UG.

PERSONAL UND GREMIEN

Personal

§ 3 (1) Die Universität für angewandte Kunst Wien setzt sich zum Ziel, den Anteil von Frauen in maßgeblichen Positionen, d.h. in Führungs- und Leitungsfunktionen, anzuheben und ein Klima zu schaffen, in dem die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Belangen als selbstverständlich angesehen wird.

(2) Insgesamt wird eine Erhöhung des Frauenanteils – sowohl des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals als auch der allgemeinen Universitätsbediensteten in allen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen – auf 50 % angestrebt. Dies geschieht durch bewusste Förderung von Frauen in den Organisationseinheiten.

(3) Solange der Frauenanteil am Lehrpersonal von 50 % nicht erreicht ist, sind bei gleicher Qualifikation vorrangig Frauen aufzunehmen.

(4) Alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Quote Einfluss nehmen, sind am Ziel auszurichten, ein ausgewogenes quantitatives Verhältnis von Frauen und Männern zu erreichen. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren. Das Ausmaß der Unterrepräsentation von Frauen in den einzelnen Einrichtungen bzw. Verwendungsgruppen bestimmt die Dringlichkeit der Förderung.

(5) Die angestrebte Frauenquote von 50 % bezieht sich auf das gesamte künstlerische und wissenschaftliche Universitätspersonal (§ 94 Abs. 2 UG) sowie das allgemeine Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 UG).

(6) Ausnahmeregelungen sind nach Beiziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dort möglich, wo geeignete Frauen nachweislich ohne Erfolg gesucht wurden, und wo glaubhaft gemacht werden kann, dass der Arbeitsmarkt keine interessierten oder geeigneten Frauen bietet.

Gremien

§ 4 (1) Angestrebt wird, dass alle Kollegialorgane, akademischen Gremien und Kommissionen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

(2) Sofern Gutachten eingeholt werden, sollen Frauen nach Möglichkeit als Gutachterinnen anteilig beteiligt werden.

Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 5 (1) Das ausschreibende Organ hat sich nachweislich um Frauen als Bewerberinnen zu bemühen. Dies ist gegeben, wenn der Ausschreibungstext

a) an alle einschlägigen Institute, Institutionen und Universitäten im Inland,

b) an mindestens 5 einschlägige Institute bzw. Institutionen im Ausland,

c) an vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorgeschlagene Personen ergangen ist,

d) in mindestens einer großen österreichischen Tageszeitung,

e) im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Universität sowie

f) in einer einschlägigen internationalen Zeitung oder Fachzeitschrift veröffentlicht wurde.

(2) Für das Ergreifen der entsprechenden Maßnahmen ist die Vorsitzende / der Vorsitzende der Berufungskommission verantwortlich.

Ausschreibungstext

§ 6 (1) Neben den Ernennungs- und Aufnahmeerfordernissen sind ein umfassendes Qualifikationsprofil sowie explizit ausformulierte Qualifikationskriterien anzuführen.

(2) Der Text ist so zu halten, dass objektive Entscheidungsgrundlagen für das nachfolgende Aufnahmeverfahren geliefert werden können. Überspezifizierte Formulierungen, die dem Frauenförderungsplan entgegenstehen, sind nicht zulässig.

(3) Die Ausschreibungstexte sind in weiblicher und männlicher Form (Funktionsbezeichnungen) abzufassen und dürfen keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

(4) Der Ausschreibungstext hat folgenden Zusatz zu enthalten: „Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“

Ausschreibungsbericht

§ 7 (1) Wurden keine Frauen zur Besetzung vorgeschlagen, so hat das Organ die Gründe der besseren Qualifikation in Bezug auf die Qualifikationskriterien des Ausschreibungstextes der Bewerber gegenüber den nicht vorgeschlagenen Bewerberinnen im Einzelnen schriftlich darzulegen.

(2) Sollte es notwendig sein, im jeweiligen Aufnahmeverfahren Hilfskriterien zur Entscheidungsfindung zu entwickeln, so dürfen diese nicht unsachlich sein, nicht von den im Ausschreibungstext angeführten Qualifikationserfordernissen abweichen und keine Aspekte beinhalten, die nicht in Bezug zur Aufgabenerfüllung stehen.

(3) Es dürfen keine Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, stereotypen Rollenverständnis der Geschlechter orientieren.

Vorstellungsgespräche / öffentliche Hearings

§ 8 Sollte auf Grund der großen Anzahl der qualifizierten Bewerberinnen / Bewerber die zeitgerechte Besetzung des Arbeitsplatzes, allein wegen der Einladung aller qualifizierten Bewerberinnen nachweislich nicht möglich sein, so sind nach Zustimmung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zumindest so viele Bewerberinnen wie Bewerber einzuladen. Für diese Auswahl dürfen keine neuen Hilfskriterien festgelegt werden.

ARBEITS- UND STUDIENBEDINGUNGEN

Personal an der Universität

§ 9 (1) Die Universität trägt durch eine Flexibilisierung der Arbeits- und Studienbedingungen zur leichteren Vereinbarkeit von Studium bzw. Berufsarbeit und familiären Verpflichtungen bei, um durch Maßnahmen zur Kinderbetreuung weibliche und männliche Universitätsangehörige zu entlasten, berufliche Mehrfachbelastungen abzufedern und damit insbesondere die Karrierechancen von Frauen zu erhöhen.

(2) Die Beschäftigungsverhältnisse sollen so gestaltet werden, dass die Dienstaufgaben sowohl mit der Erbringung künstlerischer oder wissenschaftlicher Leistungen als auch mit den Verpflichtungen aus Elternschaft, Erziehung und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger koordinierbar sind.

(3) Die gleitende Dienstzeit ist für alle Angehörigen der Universität anzustreben. Die tägliche Arbeitszeit kann auf Antrag der Beschäftigten individuell geregelt werden, soweit der Studienbetrieb und die Wahrnehmung der Dienstplichten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Vereinbarungen über flexible Arbeitszeiten sowie die Festlegung von Vorlesungs-, Prüfungs- und Sitzungszeiten sind unter Berücksichtigung der Forschungsarbeit bzw. der Erschließung der Künste und der familiären Verpflichtungen in den Karriere- und Mitarbeiterinnengesprächen zu treffen und schriftlich festzuhalten.

Karriereplanung

§ 10 (1) Die Universität setzt sich zum Ziel, die fachliche Qualifikation und die Führungskompetenz von Frauen durch entsprechende Maßnahmen zu fördern.

(2) Ressourcen für Coaching bzw. Supervision sind vorrangig Frauen zur Verfügung zu stellen.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Leitungsfunktionen schließen einander nicht aus.

(4) Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, karrierehemmenden Aufgabenzuweisungen erfolgen, die an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientiert sind.

§ 11 (1) Die Festlegung der Dienstpflichten des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals hat nach Maßgabe der Widmung des Arbeitsplatzes und der Qualifikationen sowie unter Vermeidung einer Ungleichbehandlung ausgewogen zu erfolgen.

(2) Die / Der unmittelbare Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass notwendige administrative Tätigkeiten und wissenschaftliche Hilfsdienste, die nicht unmittelbar der Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikation dienen, gleichmäßig auf alle Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals verteilt werden.

§ 12 Die jeweiligen Dienstvorgesetzten haben im Rahmen ihrer Förderungspflicht in den entsprechenden Mitarbeiterinnen- bzw. Karrieregesprächen Perspektiven für einen beruflichen Aufstieg der Mitarbeiterinnen aufzuzeigen. Weiteres haben sie die Mitarbeiterinnen über die für sie in Frage kommenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten umfassend und zeitgerecht zu informieren und sie zu deren Besuch zu ermutigen.

Weiterbildung

§ 13 (1) Die Dienstvorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass alle Dienstnehmerinnen, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienort, über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung und Höherqualifikation, über Kurse für Führungskräfte und über Weiterbildungsmöglichkeiten informiert werden.

(2) Jedes Institut hat Informationen über in Frage kommende Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter evident zu halten.

§ 14 (1) Die Dienstvorgesetzten haben DienstnehmerInnen auf Wunsch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen zu ermöglichen.

(2) Sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen Dienstzeitänderungen notwendig, sind diese von den Dienstvorgesetzten zu gewähren.

(3) Falls zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen, müssen diese von der / vom Dienstvorgesetzten schriftlich begründet werden.

§ 15 (1) Zu Fortbildungskursen, insbesondere zu jenen, die zur Übernahme in höherwertige Verwendungen und Funktionen qualifizieren, sowie zu Kursen mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit sind vorrangig Frauen zuzulassen.

(2) Die Universität setzt sich dafür ein, dass Fortbildungsmöglichkeiten Frauen und Männern, die wegen Kinderbetreuung karenziert wurden, zugänglich gemacht werden.

§ 16 Werden von der Universität keine entsprechenden Weiterbildungskurse angeboten, so wird den Dienstnehmerinnen auf Antrag bei der Rektorin / beim Rektor und nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine finanzielle Unterstützung zum externen Erwerb der angestrebten Qualifikationen gewährt.

§ 17 Ist für Teilzeitbeschäftigte die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen in überwiegend dienstlichem Interesse während der Arbeitszeit nicht möglich, ist im Rahmen der gesetzlichen bzw. arbeitsvertraglichen Möglichkeiten zum Ausgleich Dienstbefreiung im entsprechenden Umfang zu gewähren.

§ 18 Dienstnehmerinnen, die bei ihrer Bemühung um Höherqualifizierung unbezahlte Beurlaubungen zum externen Erwerb der angestrebten Qualifikation beantragen, können im Sinne des Frauenförderungsgebots bevorzugt Freistellungen, Karenzierungen oder Sabbaticals in Anspruch nehmen.

Förderungen

§ 19 (1) Die Universität setzt sich zum Ziel, Maßnahmen zur Förderung von Universitätsangehörigen auch im Sinne von Gender Mainstreaming zu treffen, um die berufliche Identität von Frauen zu stärken.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erarbeitet innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des Frauenförderungsplans einen Vorschlag für ein Mentoringprogramm für Studentinnen und Universitätsangehörige in Karenz, der dem Rektorat vorzulegen ist. Die Mittel dafür sind im Rahmen des Budgets des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu beantragen.

FRAUEN UND GESCHLECHTERFORSCHUNG

Forschung und Erschließung der Künste

§ 20 (1) Die Universität tritt für eine verstärkte Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung ein. Deren Methoden und Inhalte sollen integrierte Bestandteile der Lehre, Forschung und Erschließung der Künste werden.

(2) Die Universität fördert die Bildung von Forschungsschwerpunkten in den Bereichen Frauen- und Geschlechterforschung und die Durchführung entsprechender künstlerischer und wissenschaftlicher Projekte. Die Universität beabsichtigt, einen angemessenen Prozentsatz ihrer Forschungsmittel für die Förderung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungsprojekte, die sich mit frauen- und geschlechterbewussten Themenstellungen beschäftigen und sich in Bezug zu Methoden und Erkenntnissen der Frauen- und Geschlechterforschung setzen, zu verwenden.

(3) Die Universität fördert nach Maßgabe der finanziellen Mittel den künstlerischen und wissenschaftlichen Austausch im Bereich von Frauen- und Geschlechterforschung sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Forschungseinrichtungen und künstlerischen Institutionen. Sie unterstützt nach Maßgabe der finanziellen Mittel insbesondere Aktivitäten, Projekte und Kooperationen, die auf internationale Vernetzungen ausgerichtet sind.

Lehre

§ 21 (1) Gastvorträge zu Themen und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung können vom AfG beim Rektorat angeregt werden. Pro Studienjahr sind die Mittel für mindestens 2 Gastvorträge zur Verfügung zu stellen.

(2) Nach Maßgabe der finanziellen Mittel vergibt das Rektorat über ein öffentliches Ausschreibungsverfahren eine zweijährige künstlerisch-wissenschaftliche Gastprofessur für Frauen- und Geschlechterforschung.

§ 22 Das Rektorat veröffentlicht auf der Homepage der Universität für angewandte Kunst Wien alle geplanten Lehrveranstaltungen zu Frauen- und Geschlechterforschung.

§ 23 An der Universität für angewandte Kunst Wien sind Frauen- und Geschlechterforschung in die Curricula als Pflichtfach oder Wahlfach im Ausmaß von mindestens 2 Semesterstunden zu integrieren.

Qualifikationsbeurteilung

§ 24 (1) Wissenschaftliche und künstlerisch-wissenschaftliche Themen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung sind im Rahmen von Qualifikationsbeurteilungen z.B. Habilitationsverfahren innerhalb des entsprechenden Faches, als gleichwertig mit Arbeiten zu anderen Forschungsthemen anzusehen.

(2) Interdisziplinäre und außeruniversitäre Leistungen im Rahmen der Frauen- und Geschlechterforschung sind zu berücksichtigen.

(3) Berufungskommissionen haben Forschungs- und Lehrerfahrungen im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung als Qualifikationskriterium aufzunehmen, soweit dies nach der Funktionsbeschreibung der Stelle in Betracht kommt.

UMSETZUNG

Gender Mainstreaming

§ 25 (1) Die Universität für angewandte Kunst Wien nimmt Gender Mainstreaming als gesellschaftspolitisches Gestaltungsprinzip in ihr Leitbild auf.

(2) Gender Mainstreaming ist die (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung grundsatzpolitischer Prozesse mit dem Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in politische Konzepte auf allen Ebenen einzubringen.

§ 26 Das Rektorat

1. erhebt alle erforderlichen Daten für den Jahresbericht (vgl. § 44) und den Dreijahresbericht (vgl. § 45) zum Stichtag 1. Oktober jedes Studienjahres und
2. veröffentlicht den Jahresbericht bzw. den Dreijahresbericht jeweils am 15. März
3. nimmt die Anträge für Förderungen gemäß Frauenförderungsplan entgegen. Unterstützt wird das Rektorat dabei von der Koordinationsstelle für Genderfragen.

§ 27 Das Rektorat und die / der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

1. werten die Berichte aus und legen die Ziele der Frauenförderung in den einzelnen Organisationseinheiten fest,
2. setzen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten die inhaltlichen Schwerpunkte und den Einsatz der dafür erforderlichen budgetären Mittel kurzfristig (1 Jahr) und mittelfristig (3 Jahre) fest,
3. präsentieren die Dreijahresberichte in öffentlichkeitswirksamer Form und
4. bewerten die Ergebnisse anhand der Zielsetzungen des Frauenförderungsplans.

Koordinationsstelle für Genderfragen und Ombudsfrau

§ 28 (1) Die Koordinationsstelle für Genderfragen hat insbesondere die Aufgabe:

- a) der Beratung bei Mobbing und sexueller Belästigung
- b) geeignete Maßnahmen zur Abwehr aller Formen sexueller Belästigung und Diskriminierung vorzuschlagen.

Nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten kann die Koordinationsstelle eine externe Fachfrau zu ihrer Unterstützung bei diesen Aufgaben als Ombudsfrau dem Rektorat zur Bestellung vorschlagen.

BERICHTE

Jahresbericht

§ 29 (1) Bis spätestens 15. März eines jeden Jahres hat das Rektorat dem Senat sowie den Leiterinnen / Leitern der Organisationseinheiten und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Ergebnisse der Umsetzung des Frauenförderplanes im letzten Studienjahr zu berichten.

(2) Der Gesamtbericht hat zumindest zu enthalten:

- a) einen Gesamtüberblick über die Umsetzung des Frauenförderplanes,
- b) eine Gegenüberstellung der Anzahl der weiblichen und der Anzahl der männlichen Beschäftigten an der Universität, getrennt nach Verwendungs- und Entlohnungsgruppen (Vollzeit- / Teilzeitbeschäftigung) sowie nach dienstrechtlicher Einstufung, nach Institutszugehörigkeit bzw. Fachrichtung und eine Gegenüberstellung dieser Zahlen zu denen des Vorjahres,

- c) eine Gegenüberstellung der Anzahl der weiblichen und der Anzahl der männlichen Studierenden im ersten Semester und der jeweiligen Absolventinnen / Absolventen getrennt nach Studienrichtung und eine Aufstellung der Veränderung dieser Zahlen gegenüber dem Vorjahr,
 - d) eine Gegenüberstellung der Anzahl der weiblichen und der Anzahl der männlichen Antragsteller und Empfänger von Forschungsmitteln und Stipendien und eine Aufstellung der Veränderung dieser Zahlen gegenüber dem Vorjahr,
 - e) eine Gegenüberstellung der Anzahl der weiblichen und der Anzahl der männlichen Antragsteller und Empfänger von finanziellen Unterstützungen für Coaching und Supervision sowie die Veränderung dieser Zahlen gegenüber dem Vorjahr,
 - f) die Zahl der Anträge und Genehmigungen von Mentoring für weibliche und männliche Studierende und Beschäftigte sowie die Veränderung dieser Zahlen gegenüber dem Vorjahr,
 - g) den Bedarf an Betreuungsplätzen und die Anzahl der vorhandenen Kinderbetreuungsplätze für die Kinder aller an der Universität Beschäftigten und Studierenden,
 - h) die abgehaltenen frauenspezifischen Lehrveranstaltungen,
 - i) die geförderten künstlerischen und wissenschaftlichen Projekte zum Thema Frauen- und Geschlechterforschung,
 - j) die Art und Zahl der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und Gastvorträge aus dem eigens dafür zur Verfügung stehenden Kontingent bzw. Budget und im Zuge des Dreijahresberichts die geförderten künstlerischen und wissenschaftlichen Projekte im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung, insbesondere den in diesem Bereich geförderten Austausch.
- (3) Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Jahresberichts wird im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht. Der detaillierte Gesamtbericht ist beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Einsicht aufzulegen.

Dreijahresbericht

§ 30 (1) Der Dreijahresbericht dient der Darstellung der Ergebnisse der Frauenförderungs politik der Universität für angewandte Kunst Wien und ist Grundlage für die Evaluierung des Frauenförderungsplans.

(2) Er beinhaltet eine Präsentation der Berichte der letzten Jahre und eine Erfolgsbilanz der Frauenförderungs politik der Universität für angewandte Kunst Wien.

(3) Er ist innerhalb und außerhalb der Universität in öffentlichkeitswirksamer Form zu präsentieren und auf der Homepage der Universität zu veröffentlichen.

V. TEIL: AKADEMISCHE EHRUNGEN

Ehrensensatorinnen / Ehrensensatoren

§ 1 (1) Der Senat kann an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maß um die Universität für angewandte Kunst Wien verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin / eines Ehrensensators verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrensensatorinnen / Ehrensensatoren erhalten eine Verleihungsurkunde und haben sich im Ehrenbuch der Universität einzutragen.

Ehrenbürgerinnen / Ehrenbürger

§ 2 (1) An hervorragende Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maß um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Universität für angewandte Kunst Wien verdient gemacht haben, kann der Senat den Titel einer Ehrenbürgerin / eines Ehrenbürgers verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrenbürgerinnen / Ehrenbürger erhalten eine Verleihungsurkunde und haben sich im Ehrenbuch der Universität einzutragen.

Ehrenmitglieder

§ 3 (1) Der Senat kann an Persönlichkeiten aus Kunst oder Wissenschaft in Würdigung ihres hervorragenden Wirkens den Titel eines Ehrenmitgliedes verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrenmitglieder erhalten eine Verleihungsurkunde und haben sich im Ehrenbuch der Universität einzutragen.

Ehrenzeichen / Ehrenring

§ 4 (1) An hervorragende Persönlichkeiten, die in einem besonders verdienstvollen Naheverhältnis zur Universität stehen, kann der Senat als sichtbare Auszeichnung den Ehrenring der Universität für angewandte Kunst Wien verleihen.

(2) Die Überreichung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes.

(3) Der Ehrenring kann auch gleichzeitig mit einer der in §§ 1 – 3 angeführten anderen akademischen Ehrungen zuerkannt werden.

Ehrendokorate

§ 5 (1) Weiters kann der Senat an Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen oder sich um die durch die Universität für angewandte Kunst Wien vertretenen wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Verdienste

erworben haben, ehrenhalber ein Doktorat, für dessen Verleihung die Universität zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen, verleihen (Ehrendoktorat).

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrendoktorinnen / Ehrendoktoren erhalten ein Diplom und haben sich im Ehrenbuch der Universität einzutragen.

Honorarprofessuren

§ 6 (1) Schließlich kann die Rektorin / der Rektor auf Antrag des Senats oder eines Institutsvorstands nach Befassung des Senats besonders qualifizierte Fachleute in Würdigung ihrer hervorragenden wissenschaftlichen, künstlerischen oder pädagogischen Leistungen zur „Honorarprofessorin“ / zum "Honorarprofessor" bestellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Unterlagen über die besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen oder pädagogischen Leistungen der Kandidatin / des Kandidaten nebst einer Stellungnahme des Senats anzuschließen.

(2) Die Bestellung erfolgt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und umfasst nicht automatisch die Erteilung einer Lehrbefugnis.

(3) Bei Bestellung zur Honorarprofessorin / zum Honorarprofessor sind deren / dessen allfällige Rechte (z.B. Umfang und Inhalt einer Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach, Prüfungsbefugnisse u. ä.) festzulegen (venia docendi, venia examinandi).

(4) Die Verleihung der Honorarprofessur sowie die allfällige Zuweisung zu einer Universitäts-einrichtung durch die Rektorin / den Rektor ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(5) Lehnt die Rektorin / der Rektor die Ernennung zur Honorarprofessorin / zum Honorarprofessor ab, hat sie / er dem Senat beziehungsweise dem Institutsvorstand die Gründe hierfür bekannt zu geben.

Widerruf akademischer Ehrungen

§ 7 (1) Der Senat kann verliehene akademische Ehrungen mit Zweidrittelmehrheit widerrufen, wenn sich die Geehrten durch ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweisen, oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(2) Die Verleihungsurkunde bzw. der Ehrenring ist einzuziehen, die allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Universität ist zu löschen, und das Führen des Ehrentitels ist zu untersagen.

VI. TEIL: WAHLORDNUNGEN

A) Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder in den Universitätsrat

(§§ 19 Abs. 2 Z 1, 21 Abs. 6 Z 4 UG)

Wahlgrundsätze

§ 1 Die Mitglieder des Universitätsrats werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts gewählt.

Aktives und passives Wahlrecht

§ 2 (1) Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(2) Zu einem Mitglied des Universitätsrats kann nur gewählt werden, wer in einer verantwortungsvollen Position in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig ist oder war und auf Grund seiner hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten kann (§ 21 Abs. 3 UG). Die nach § 21 Abs. 4 und 5 UG ausgeschlossenen Personen sind nicht wählbar.

(3) Zu einem Mitglied des Universitätsrats ist ferner nur wählbar, wer von einer / einem der Vorschlagsberechtigten gemäß § 3 Abs. 2 zur Wahl vorgeschlagen wurde.

Wahlvorschläge

§ 3 (1) Die Wahl der Mitglieder in den Universitätsrat erfolgt im Rahmen einer Senatssitzung. Hierbei haben die aktiv Wahlberechtigten über jede einzelne vorgeschlagene Kandidatin / jeden einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten abzustimmen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Senats. Eine Vorschlagsberechtigte / ein Vorschlagsberechtigter kann mehrere Wahlvorschläge einbringen. Das vorschlagende Mitglied hat zu begründen, warum die / der Vorgeschlagene für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Universitätsrats besonders geeignet erscheint.

(3) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Beginn des Wahlvorganges einzubringen.

(4) Über die vorgeschlagenen Personen ist strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Stimmzettel

§ 4 (1) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der amtlichen Stimmzettel.

(2) Die / Der Vorsitzende hat für jedes zu vergebende Mandat Stimmzettel vorzubereiten, die die Namen aller für das jeweilige Mandat vorgeschlagenen Kandidatinnen / Kandidaten zu enthalten haben.

Durchführung der Wahl

§ 5 (1) Die Leitung der Wahl obliegt der / dem Vorsitzenden.

(2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Wahl erfolgt nach Ausfolgung der amtlichen Stimmzettel durch geheime Stimmabgabe.

(4) Über jedes einzelne der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats ist in getrennten Wahlgängen abzustimmen.

Gewählt ist jene Kandidatin / jener Kandidat, die / der mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil.

Gewählt ist jene Kandidatin / jener Kandidat, die / der die höhere Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die in der Stichwahl die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(5) Wird nur ein Vorschlag für die Bestellung aller vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats eingebracht, so ist abweichend von Abs. 4 über diesen Vorschlag im gesamten abzustimmen. Die in den Vorschlag aufgenommen Kandidatinnen und Kandidaten sind gewählt, wenn der Vorschlag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Einholung der Zustimmungserklärung

§ 6 Die / der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach der Ermittlung des Wahlergebnisses die gewählten Kandidatinnen / Kandidaten von ihrer Wahl zu verständigen und nachweislich deren Zustimmungserklärung einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, ist anstelle der betreffenden Kandidatin / des betreffenden Kandidaten nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ein anderes Mitglied zu wählen.

Nachwahlen

§ 7 Bei Ausscheiden eines vom Senat gewählten Mitglieds (§ 21 Abs. 8 UG), ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen.

Kundmachung und Mitteilung der Wahlergebnisse

§ 8 Die / Der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach Erhalt der Zustimmungserklärungen das Wahlergebnis der zuständigen Bundesministerin / dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen sowie die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

B) Senatswahlordnung

Wahlgrundsätze

§ 1 (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

(2) Die Funktionsperiode des Senats beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres.

(3) Die Rektorin / Der Rektor hat die Wahl zum Senat spätestens im zweitletzten Monat des letzten Sommersemesters der Funktionsperiode des amtierenden Senats auszuschreiben.

(4) Die Konstituierung des Senats hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dieser seine Tätigkeit unmittelbar mit Beginn seiner Funktionsperiode aufnehmen kann. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung obliegt der / dem Vorsitzenden des bisherigen Senats, die / der dieselbe bis zur Wahl der / des neuen Vorsitzenden leitet.

Wahlrecht

§ 2 (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 94 Abs. 2 Z 1 bis 2 sowie Abs. 3 Z 1 bis 3 UG genannten Personengruppen angehören.

(2) Das Recht, als Vertreterin / Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach dem Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl I Nr. 45/2014.

(3) Die Vertreterinnen / Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden in den Senat entsandt.

(4) Der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag ist der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität.

Wahlkommissionen

§ 3 (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Senat obliegen den Wahlkommissionen. Es sind für folgende Personengruppen Wahlkommissionen einzurichten:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG)
2. Vertreterinnen und Vertreter der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG genannten Gruppe (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb);
3. Allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 Z 1 bis 3)

(2) Die Wahlkommissionen bestehen aus den Vertretern der jeweiligen Personengruppe im Senat, beim Allgemeinen Universitätspersonal aus dem Mitglied und dem Ersatzmitglied im Senat.

(3) Der Vorsitz in den Wahlkommissionen wird von der / vom Vorsitzenden des Senats geführt. Für die Durchführung der einzelnen Wahlen können von der / vom Vorsitzenden Wahlleiterinnen / Wahlleiter bestellt werden.

(4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden bzw. der Wahlleiterin / des Wahlleiters den Ausschlag.

(5) Die / Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur nächsten Sitzung der Wahlkommission kann bereits während einer Sitzung erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

Wahlkundmachung

§ 4 Die Ausschreibung der Wahlen ist im Mitteilungsblatt der Universität spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 25 Abs. 3 UG);
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- / Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- / Wählerverzeichnis (§ 5);
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte / einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben, und dass sie spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der / beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ 6 Abs. 1);
6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 6 Abs. 1 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreterinnen / Vertretern zu enthalten hat;
7. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 5);
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 7 Abs. 4).

Wählerinnen- / Wählerverzeichnis

§ 5 Die Zentrale Verwaltung der Universität hat der / dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens 3 Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der / vom Vorsitzenden überprüfte Wählerinnen- / Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der / beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens 2 Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 6 (1) Jede / Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der / beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte / einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um 2 Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen / Vertreter gemäß § 25 Abs. 3 UG zu enthalten.

(2) Jeder Wahlvorschlag hat mindestens 50 % Frauen an wählbarer Stelle zu enthalten. Dies gilt auch für die Ersatzmitglieder. Ist die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen / Vertreter eine ungerade Zahl ist diese für die Ermittlung der Quote um eins zu reduzieren.

(3) Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag eine ausreichende Anzahl an Frauen vorsieht. Befindet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass der Wahlvorschlag nicht eine ausreichende Anzahl an Frauen enthält, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen.

(4) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen / Wahlwerber beigefügt sein.

(5) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen Zustimmungserklärungen abgegeben haben, sind von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen / Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(6) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens 2 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der / dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, bei denen ein Fall des Abs. 3 vorliegt, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages rückzumitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von 2 weiteren Arbeitstagen bei der / beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des § 4 Z 5 oder 6 nicht erfüllen.

Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

(7) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

Durchführung der Wahl

§ 7 (1) Die / Der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von ihr / ihm nominiertes Mitglied der Wahlkommission (Wahlleiterin / Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin / der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu füh-

ren. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.

(2) Jede / Jeder Zustellungsbevollmächtigte der zugelassenen Wahlvorschläge hat das Recht, eine Beobachterin / einen Beobachter zum Wahlvorgang zu entsenden. Die Nennung der Beobachterin / des Beobachters hat schriftlich spätestens 2 Arbeitstage vor der Wahl an die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Wahlkommission zu erfolgen.

(3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin / Der Wähler hat der Wahlleiterin / dem Wahlleiter ihre / seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(4) Die Wählerin / Der Wähler kann ihre / seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, für welchen Wahlvorschlag sich die Wählerin / der Wähler entscheiden wollte.

(5) Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 8 (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter hat diese / dieser im Beisein der Protokollführerin / des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der / dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen / Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin / ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind 2 Vertreterinnen / Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen / Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen / Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen / Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen / Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen / Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Zuweisung der Mandate erfolgt analog Abs. 3.

(5) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen / Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 10) von gewählten Vertreterinnen / Vertretern für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Im letztgenannten Fall sowie bei Wegfall von Ersatzmitgliedern aus den in § 10 angeführten Gründen sind von der wahlwerbenden Gruppe nach Aufforderung der / des Vorsitzenden der Wahlkommission Ersatzmitglieder nach zu nominieren.

(6) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

Wahlanfechtung

§ 9 (1) Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens 10 Werkzeuge nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt von jeder / jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der / beim Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese / dieser hat sie mit einer Stellungnahme zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Wahlleiterin / des Wahlleiters der Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Wahlkommission hat die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden, und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte erzielt werden können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

(3) Einsprüche gemäß Abs. 1 und 2 haben im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

(4) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von 4 Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

Erlöschen der Mitgliedschaft / Ersatzmitgliedschaft

§ 10 (1) Die Mitgliedschaft / Ersatzmitgliedschaft zum Senat endet in folgenden Fällen:

1. durch begründeten Rücktritt
2. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3

(2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der / dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Die / Der Vorsitzende des Senats hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Diese Bestimmungen sind im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien zu verlautbaren und treten an dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.